

lichen Zeitalter viel, um Schäden und Übeln aller Art nach Möglichkeit vorzubeugen. . . . Was aber geschieht, um Prozessen vorzubeugen? Bei den $1\frac{3}{4}$ Millionen Prozessen, die Gegenstände bis zu 100 \mathcal{M} betreffen, sind selten Millionäre beteiligt, wohl aber kleine Leute, Handwerker und Arbeiter, die von der Hand in den Mund leben. Ihre Zahl ist groß. Die volle Hälfte der Bevölkerung ist auf jährlich 900 \mathcal{M} , das Einkommen des Haushaltungsvorstandes, angewiesen. Der Familienvater, der alle seine und seiner Angehörigen Lebensbedürfnisse davon bestreiten will, hat auch nicht einen Pfennig für Prozeßkosten übrig. Wenn ihm mit einer ungünstigen Entscheidung neben dem Ausfall an Arbeitsverdienst eine Last von 50 \mathcal{M} Gerichts- und Anwaltskosten aufgebürdet wird, so muß dies sein ohnehin schwer zu haltendes wirtschaftliches Gleichgewicht vollständig erschüttern. Der Betrag fehlt ihm, wenn er nicht mit Frau und Kindern hungern will. Also kommt es zur Pfändung mit ihrer Schande und neuen Unkosten. Dann folgt der Offenbarungseid mit neuer Schande und neuen Unkosten. Häufig bringt der Arme in seiner Not die letzten entbehrlichen Stücke beiseite, ehe der Gerichtsvollzieher kommt. Dann muß er ins Gefängnis. Neue größere Schande und noch größere Kosten. Seine Frau und Kinder fallen der Unterstützung der Armenverwaltung und der Gefängnisvereine anheim. Wer die Verhältnisse kennt, möge urteilen, ob die Schilderung übertrieben ist.“ — Niemand wird Justizrat Bamberger der Übertreibung zeihen, der Gelegenheit gehabt hat, die Wirkungen der heutigen staatlichen Prozeßpflege zu beobachten. Unwirtschaftlich und gemeinschädlich — ein anderes Zeugnis hat der Prozeß in seiner heutigen Form nicht verdient. Wenige Andeutungen und Hinweise werden genügen, dieses Urteil zu rechtfertigen.

Von dem Ideal einer raschen Verwirklichung des Rechts ist unsere heutige Zivilrechtspflege denkbar weit entfernt. Selbst bei größter Notlage des Klägers muß er auf die Entscheidung, ob sein Anspruch als zu Recht bestehend befunden wird, in der Regel Monate, wenn nicht gar Jahre warten. Von Termin zu Termin erhofft er den Richterspruch, bis schließlich seine Hoffnungen sinken und seine Zuversicht erschläft. Das Vertagungsunwesen, demgegenüber die Parteien machtloser noch sind als die Gerichte, die Zerstückelung der Beweisaufnahme mit immer neuen Aktenversendungen an auswärtige Gerichte und mit jedesmaligen erheblichen Zeitverlusten, die zum Teil übermäßig weiten, aus der starken Belastung der Gerichte wohl erklärlichen Hinauschiebungen der Termine und manche anderen Gründe machen es zu einer dem Kenner nicht mehr auffälligen Erscheinung, daß selbst bei einfacher Sach- und Rechtslage die endgültige Entscheidung oft nicht vor einem Jahr, zuweilen noch erheblich später zu erreichen ist. Die Rechtsauskunftsstelle in Lübeck führt in einem ihrer letzten Berichte einen Fall an, in dem ein landwirtschaftlicher Arbeiter 34 \mathcal{M} einklagt. In erster Instanz arbeiten an dieser Sache 9 verschiedene Richter, 6 verschiedene Gerichte; 25 Termine sind erforderlich, die Gerichtsakten der ersten Instanz umfassen 75 Schreibseiten. Den beiderseitigen Anwälten werden noch umfangreichere Aktenbündel erwachsen sein. Und das, 18 Schreibmaschinenseiten lange, von deutscher Gründlichkeit zeugende, den Parteien freilich völlig unverständliche Urteil? Es billigt unbedingt 11 \mathcal{M} zu und macht Zahlung des Restes von einem der einen Partei auferlegten Eide abhängig. Damit war der Rechtsstreit nicht beendet, er gelangte in die zweite Instanz,

in der er alsdann einige Monate später seine Erledigung gefunden hat. Die Rechtsauskunftsstelle bemerkt, daß derartige Fälle sich zwanglos in größerer Zahl anführen ließen, und jeder Richter wird es bestätigen, daß derartige Fälle keine Seltenheit sind. Eine solche Rechtspflege ist unwirtschaftlich im höchsten Grade. Deutsche Gründlichkeit feiert Triumphe, aber den praktischen Bedürfnissen schlägt man ins Gesicht. Das Recht, statt es dem Rechtsuchenden nahe zu bringen, rückt man ihm fern und immer ferner.

Eigenartig ist es um die Klagen über die Prozeßkosten bestellt. Die Anwälte erachten die vom Gesetz für ihre Tätigkeit vorgesehenen Gebühren bei kleineren Gegenständen als viel zu niedrig; sie erstreben Erhöhung der Gebühren. Die Parteien dagegen seufzen unter der Kostenlast, und der unterliegende Prozeßteil, dem neben den Gerichtskosten die Kosten zweier Rechtsanwälte zur Last fallen, wird durch diese Last nicht selten wirtschaftlich vernichtet. Den Rechtsuchenden ist es völlig unverständlich, wie ein Rechtsstreit mehr an Gebühren verschlingen kann, als der Wert des Streitgegenstandes ausmacht. Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit kann man einer solchen Regelung von Rechtsstreitigkeiten jedenfalls nicht mehr zuerkennen.

Und welchen Preis bietet die staatliche Prozeßpflege für das lange, oft so bange Warten, und für die hohe Kostenlast? Ist es das reine Recht, die unbedingte Wahrheit und Gerechtigkeit, die der Richterspruch enthüllt? Wie weit müssen die Richtersprüche oftmals von diesem Ideal entfernt bleiben! Zufälligkeiten der Sachdarstellung der Parteien, der Zufall, ob eine Beweismöglichkeit gegeben ist, ob der Zeuge diesen oder jenen Eindruck, diese oder jene Erinnerung vom streitigen Vorfall hat, die persönliche Auffassung des Sachverständigen, die Regeln der Beweislast, nach denen der Eid zuerkannt wird, und schließlich die oft ganz zufällige Rechtsansicht des erkennenden Gerichts können die Entscheidung des Gerichtes maßgebend beeinflussen; und wenn ein Gericht mit ausführlicher Begründung dartut, daß der Klageanspruch berechtigt ist, so weist das obere Gericht wohl gar mit denselben Gründen nach, daß der Klage der Erfolg von Rechts wegen versagt werden muß. Dem gesunden Rechtsempfinden kann dabei jede der Entscheidungen widersprechen, weil die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles nicht in jeder Hinsicht Rechnung tragen (auch nicht Rechnung tragen können) und daher im einzelnen Falle unter Umständen ein unzumutbares, unwirtschaftliches und dem gesunden Empfinden widersprechendes Ergebnis zeitigen. Übrigens hängt ja auch der Ausgang des Prozesses nicht allein von der mehr oder minder guten Begründung der Anträge, von der Beweisbarkeit der Darlegung und von der Rechtsauffassung des Gerichtes ab. Es sind Verfahrensvorschriften zu beachten, deren unverschuldete Unkenntnis leicht wesentliche Nachteile, ja den Verlust des Rechtes zur Folge haben kann. Der Mindererfahrene kann seines Rechtes verlustig gehen, weil er die vom Gesetz vorgesehenen Formen zur Wahrung des Rechtes nicht kennt und nicht versteht. Nur zu leicht wird aus diesem Grunde die Pflege des Rechtes zur Pflege des Unrechtes. Man braucht nur an die unzähligen Fälle zu erinnern, in denen unsere Richter aus formellen Gründen — der Besteller wird vor dem auswärtigen Gerichte verklagt und beruhigt sich im Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Richters mit einer schriftlichen Sachdarstellung — das Gebaren der Schwindelfirmen mit dem Stempel des Rechtes ver-